



Selbstständigerwerbende und Landwirte Zusatz-Wegleitung 2024

A. Grundlagen

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben in jedem Kalenderjahr sowie am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im zweiten Halbjahr aufgenommen worden ist (§ 51 Abs. 3 StG). Der Steuererklärung beizulegen ist die unterzeichnete Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (§ 143 Abs. 2 StG, Art. 125 Abs. 2 DBG). Darüber hinaus sind mit der Steuererklärung die für den jeweiligen Steuerpflichtigen massgebenden Formulare 4.2 bis 4.6 (Selbstständigerwerbende und Landwirte mit / ohne kaufmännische Buchhaltung) einzureichen, welche Bestandteil der Steuererklärung bilden.

Die Steuerpflichtigen unterliegen ferner einer allgemeinen und umfassenden Auskunftspflicht (§ 144 Abs. 2 StG, Art. 126 Abs. 2 DBG). Danach sind sie zur umfassenden Mitwirkung im Einschätzungsverfahren verpflichtet. Die Steuerbehörden dürfen alle für die Sachverhaltsabklärung geeigneten und notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

Im Übrigen haben Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, alle Urkunden und sonstigen Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren (§ 144 Abs. 3 StG, Art. 126 Abs. 3 DBG). Die geschäftsmässige Begründetheit muss aus den Belegen ersichtlich sein.

B. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach OR 957 ff.

Die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss Art. 957 OR ff. gilt rechtsformübergreifend. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 erzielt haben, unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 Abs. 1 OR).

C. Vorschriften für Unternehmen bis CHF 500'000 Umsatz

Ist der Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr unter CHF 500'000, muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch geführt werden (vereinfachte Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR). Aus steuerrechtlicher Sicht ist die kontinuierliche Besteuerung der Periodenergebnisse auch in diesen Fällen sicherzustellen.

Für steuerliche Zwecke ist die vereinfachte Buchführung nach den einzelnen Arten von Einnahmen und Ausgaben zu gliedern.

Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten sinngemäss (Art. 957 Abs. 3 OR). Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als CHF 500'000 können sich freiwillig der kaufmännischen Buchführungspflicht unterstellen.

D. Einzelunternehmen und Personengesellschaften /Anhang

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind (Art. 959c Abs. 3 OR). Dazu dürfen sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren höchstens eines der folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.;
- Umsatz von CHF 40 Mio.;
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

E. Darstellung, Gliederung und Bewertung der Aktiven in der Bilanz

Die Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend und in der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden (Mindestgliederung). Sie umfassen das Umlauf- und Anlagevermögen. Als Umlaufvermögen gelten flüssige Mittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen sowie aktive Rechnungsabgrenzungen (Art. 959a Abs. 1 OR). Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden. Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten (Art. 960d Abs. 1 und 2 OR). Das Anlagevermögen setzt sich zusammen aus den Finanzanlagen, Beteiligungen, Sachanlagen und den immateriellen Werten (Art. 959a Abs. 1 OR).

F. Darstellung, Gliederung und Bewertung der Passiven in der Bilanz

Die Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend und in der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden. Sie umfassen das kurz- und langfristige Fremdkapital und das Eigenkapital. Als kurzfristiges Fremdkapital gelten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, kurzfristige verzinsliche und unverzinsliche Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzungen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 OR).

Verbindlichkeiten, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden, müssen als kurzfristig bilanziert werden. Die übrigen Verbindlichkeiten sind als langfristige Verbindlichkeiten in die Bilanz aufzunehmen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR).

G. Vorjahreszahlen

In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das massgebende Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben (Art. 958d Abs. 2 OR).

H. Darstellung und Gliederung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktions- oder Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden. Art. 959b OR enthält die massgebenden Positionen für die Produktionserfolgsrechnung (Abs. 2) und die Absatzerfolgsrechnung (Abs. 3).

I. Fremdwährung

Die Rechnungslegung hat in der Landeswährung (*CHF*) oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung zu erfolgen. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern (Art. 958d Abs. 3 OR).

J. Aufbewahrung der Geschäftskorrespondenz

Die Unternehmen haben denjenigen Teil der Geschäftskorrespondenz aufzubewahren, der einen teilweisen oder vollständigen Buchungsbeleg gemäss Art. 957a Abs. 3 OR darstellt. Jede Buchung muss belegt werden können (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 2 und 5 OR). Die Geschäftskorrespondenz stellt einen Buchungsbeleg dar, sobald sie zum Nachweis der Begründung, Änderung oder Aufhebung buchungsrelevanter Rechte oder Pflichten des buchführungspflichtigen Unternehmens geeignet und notwendig ist. Das neue Rechnungslegungsrecht will die Unternehmen nur von der Aufbewahrung derjenigen Geschäftskorrespondenz befreien, die für die Buchführung und Rechnungslegung ohne Erkenntniswert ist.

K. Richtlinien zur steuergesetzlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht

1. Anforderungen an die Aufzeichnungen im Allgemeinen
Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen. Jede Eintragung hat sich auf einen Beleg zu stützen. Die Verwendung eines Bleistifts für die Aufzeichnungen ist nicht zulässig.
Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Beträgen in der Regel auch die Namen und Wohnorte der Leistenden und der Empfänger anzugeben.
Bei den Ausgaben ist zusätzlich zu vermerken, was bezahlt worden ist (Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).
2. Anforderungen im Einzelnen
 - a) Barverkehr
Bei Betrieben mit Bargeldverkehr sind die Bareinnahmen und -ausgaben in einem Kassenbuch fortlaufend, lückenlos, wahrheitsgetreu und täglich festzuhalten. Dabei ist der Einbezug von sogenannten Vorjournalen oder Vorbüchern, wie z.B. Registrierkassenstreifen, zulässig. Die Aufzeichnungen in solchen Hilfsbüchern sind jedoch zeitnah ins Kassenbuch zu übertragen. Das Kassenbuch ist regelmässig – je nach der Intensität des Bargeldverkehrs – täglich, wöchentlich oder monatlich – zu saldieren und mit dem tatsächlichen Bargeldbestand zu vergleichen. Allfällige Differenzen sind zu verbuchen.
 - b) Bank- und Postkontoverkehr
Werden die Kontoauszüge, Gut- und Lastschriftanzeigen zusammen mit den dazugehörigen Belegen geordnet aufbewahrt, können sie für den Bank- und Postkontoverkehr an die Stelle eines zusätzlich geführten Hilfsbuches treten.
 - c) Landwirte
Die speziellen Merkblätter für Privatanteile und Naturalbezüge, Abschreibungen und für die Grundsätze zur Bewertung der Vorräte und des Tierbestandes sind abrufbar unter www.sz.ch/steuern/lw.
 - d) Angefangene Arbeiten
Da keine Lagerhaltungs- und Absatzrisiken bestehen, werden weder ein Warendrittel noch ein Delkrede gewährt (vgl. Weisung betreffend Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen, WAWR, RZ 19).
 - e) Übriges Geschäftsvermögen
Die übrigen Bestandteile des Geschäftsvermögens sowie deren Bestandesänderungen und Abschreibungen sind einzeln aufzuzeichnen.
 - f) Privatentnahmen und Privateinlagen
Ebenfalls aufzuzeichnen sind Privatentnahmen und Privateinlagen. Ausgenommen sind Naturalbezüge, die gemäss Merkblatt N1/2007 über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern bzw. über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft (NL1/2007) besteuert werden.

L. Allgemeine Erläuterungen für Selbstständigerwerbende

- I. **Geschäftsjahr und Kalenderjahr**
Ein Geschäftsjahr hat in der Regel zwölf Monate zu umfassen. Ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr ist nur zulässig für Selbstständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung. In diesem Fall sind die Einkünfte des oder der im Laufe des Kalenderjahres abgeschlossenen Geschäftsjahre zu deklarieren.
Für Geschäftsperioden, die mehr oder weniger als zwölf Monate umfassen, gilt Folgendes:
 - Bei ganzjähriger Steuerpflicht sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse ohne Umrechnung auf zwölf Monate zu deklarieren. Für die Satzbestimmung ist ebenfalls keine Umrechnung vorzunehmen.
 - Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjähriger Geschäftsperiode sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse ohne Umrechnung auf 360 Tage zu deklarieren. Für die Satzbestimmung sind nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer der unterjährigen Geschäftsperiode jene der unterjährigen Steuerpflicht, sind die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umzurechnen. Ein ausserordentlicher Erfolg (wie Kapital- und Aufwertungsgewinne, Bildung und Auflösung von Rückstellungen usw.) ist auch für die Satzbestimmung nie umzurechnen.

- II. **Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit** Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind aus dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auszuscheiden und in Formular 4 der Steuererklärung unter den massgebenden Ziffern zu deklarieren.
- III. **Naturalleistungen** Nicht verbuchte Naturalbezüge sind entsprechend zu deklarieren. Für die Bewertung von Naturalleistungen sind die Merkblätter N 1/2007 (Selbstständigerwerbende) und NL 1/2007 (Landwirte) zu beachten.
- IV. **Abschreibungen und Rückstellungen** Sind die Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Vorräten nicht aufgrund der beigelegten Unterlagen (Abschreibungstabellen der Maschinen und der Liegenschaften usw.) detailliert ersichtlich, so sind sie separat im Formular 4.4 auszuweisen.
- V. **Erträge von Wertschriften und Guthaben** Erträge von Wertschriften und Guthaben im Geschäftsvermögen sind grundsätzlich brutto zu verbuchen. Sie sind mit einem «G» bezeichnet im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.
- VI. **Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen** Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend (>50%) der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Präponderanzmethode; § 19 Abs. 2 StG bzw. Art. 18 Abs. 2 DBG).
Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung sowie aus Überführung in das Privatvermögen sind unabhängig von der Frage der Buchführungspflicht als Einkommen steuerbar (§ 19 Abs. 2 StG und Art. 18 Abs. 2 DBG). Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer werden bei der kantonalen Steuer Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind (§ 19 Abs. 4 StG).

Spezielle Bestimmung für die Landwirtschaft:
Bei der direkten Bundessteuer werden die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet (Art. 18 Abs. 4 DBG).
- VII. **Liquidationsgewinn** Für die Besteuerung von Liquidationsgewinnen können sich bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder bei Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität verschiedene steuerliche Erleichterungen ergeben (§ 39b StG und Art. 37b DBG sowie Kreisschreiben Nr. 28 der ESTV vom 3. November 2010).
- VIII. **Verrechnung von Vorjahresverlusten** Verluste aus den der Steuerperiode vorangegangenen sieben Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten (§ 31 StG bzw. Art. 31 DBG). Bei Verlusten aus mehreren Vorperioden sind vorweg diejenigen zu verrechnen, die aus den frühesten Geschäftsjahren stammen. Allfällig verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind in der Steuererklärung in Formular 4 unter Ziffer C.4 einzutragen.

M. Folgen der Nichterfüllung der steuergesetzlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht

Buchführungspflichtige Selbstständigerwerbende, die mit der Steuererklärung keinen Geschäftsabschluss einreichen oder nicht in der Lage sind, auf Verlangen der Steuerbehörden eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung vorzulegen, verletzen ihre steuerrechtlichen Verfahrenspflichten. Gleiches gilt für nicht buchführungspflichtige Selbstständigerwerbende, die ihren Steuererklärungen die in § 143 Abs. 2 StG bzw. Art. 125 Abs. 2 DBG erwähnten Aufstellungen nicht beilegen oder auf Verlangen der Steuerbehörden keine Aufzeichnungen vorlegen, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen. Kann das tatsächliche Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wegen einer solchen Verfahrenspflichtverletzung nicht ermittelt werden, so ist es nach erfolglosem Mahnverfahren nach pflichtgemässen Ermessen zu schätzen (§ 149 Abs. 2 StG bzw. Art. 130 Abs. 2 DBG).

Im Übrigen kann die Verletzung von Verfahrenspflichten mit einer Busse geahndet werden (§ 201 StG bzw. Art. 174 DBG).